

Wesentliches aus der Verhandlung vom 01.03.2023

1. Das Strafmaß

Der Richter stellt noch vor den Befragungen des Polizeibeamten und uns Zeuginnen fest, dass der Polizeibeamte nicht gegen die Freiheitliche demokratische Grundordnung (FDGO) verstoßen hat. Damit ist eine **Entfernung aus dem Dienst** – wie von der Polizei (Klägerin) beantragt – ausgeschlossen.

Es kommt nur ein Verstoß gegen das **Mäßigungsverbot** in Frage. In der Verhandlung gehe es um die Höhe der Strafe (max. Gehaltskürzung von 10% über drei Jahre).

2. Die Aussage des Polizeibeamten

Der Polizeibeamte hätte sich und die Polizei durch unsere Schilder bedroht gesehen. Er hätte sich provoziert gefühlt. Er wollte die Polizei verteidigen. Es gäbe keine Rechten unter den Polizeibeamten. Sie machen eine ausgezeichnete Arbeit.

Er erklärt, die Aussage mit dem Hitlergruß hätte er in dem Zusammenhang gesagt, um aufzuklären, dass es strafbar ist, diesen zu zeigen.

Er hätte versucht, Kollegen im LKA zu finden, die seine Rede am 20.06.2019 gehört haben und für ihn aussagen können – niemand hätte die Rede gehört – aber alle hätten ihm gesagt, sie verstehen auch nicht, warum wir dort stehen.

Sein Vertrauensverhältnis zum Arbeitgeber sei gestört – er verstehe nicht, dass ihm das Vertrauen entzogen wurde und ein solches Verfahren gegen ihn eingeleitet wurde.

3. Die Rolle der Anklagevertreterin

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum die Polizeibehörde die Entfernung aus dem Dienst beantragt hat. Sollte ein Exempel statuiert werden? Sollte gegenüber den Initiativen deutlich gemacht werden – wir wollten ja – aber wir wurden vom Gericht gebremst.

Die Anklagevertreterin hat uns nicht zu den widersprüchlichen Aussagen des Polizeibeamten befragt. Sie war ausgesprochen passiv. Im Schlussplädoyer hat sie nicht inhaltlich argumentiert, sie hat keine Gründe vorgetragen, die den Antrag der Polizeibehörde rechtfertigen. Sie hat den Antrag wiederholt.

4. Das Urteil

10 % Gehaltskürzung für ein Jahr – es wurde die Mindeststrafe verhängt. Er habe dem Ansehen der Polizei geschadet; er habe gegen das Mäßigungsverbot verstoßen. Einige Aussagen ließen sich nicht eindeutig belegen – es bleibe für das Gericht unklar, in welchem Zusammenhang der Polizeibeamte einige Aussagen gesagt habe. Die Aussagen können als Meinungsäußerung gewertet werden – nicht als rassistisch oder rechtsextrem.

5. Die Aufgabe des Polizeibeamten

In der Gerichtsverhandlung wurde gesagt, dass der Polizeibeamte mit Transporten von Personen beschäftigt ist / war. Wir fragen uns, ist das immer noch seine Aufgabe? Trägt er eine Waffe? Darf er physische und psychische Gewalt ausüben? All diese Fragen waren in der Verhandlung kein Thema. Die Antworten stehen aus. Wir werden bei Frau Dr. Slowik nachfragen.